

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet
„Boitzenburger Tiergarten und Strom“**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Juni 2011

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Boitzenburger Tiergarten und Strom“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 Absatz 1 und 2 sowie § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Uckermark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde/Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Boitzenburger Land	Berkholz	1 und 2;
Boitzenburger Land	Boitzenburg	4;
Boitzenburger Land	Wichmannsdorf	5 und 6;
Nordwestuckermark	Gollmitz	1 bis 4 und 6;
Nordwestuckermark	Groß-Sperrenwalde	4;
Nordwestuckermark	Klein-Sperrenwalde	1;
Nordwestuckermark	Kröchlendorff	1;
Nordwestuckermark	Thiesorter Mühle	1;
Prenzlau	Güstow	2;
Prenzlau	Prenzlau	29 und 30.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 29. August 2011
bis einschließlich 30. September 2011

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1.
Landkreis Uckermark
untere Naturschutzbehörde
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau

2.
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

3.
Gemeinde Boitzenburger Land
OT Boitzenburg
Templiner Str. 17
17268 Boitzenburger Land

4.
Gemeinde Nordwestuckermark
OT Schönermark
Amtsstr. 8
17291 Nordwestuckermark

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Boitzenburger Tiergarten und Strom“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/nsgboitz.pdf

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

Verordnungsentwurf für eine

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Boitzenburger Tiergarten und Strom“

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Uckermark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Boitzenburger Tiergarten und Strom“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 235 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde/Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Boitzenburger Land	Berkholz	1 , 2 und 3;
Boitzenburger Land	Boitzenburg	4 und 6;
Boitzenburger Land	Wichmannsdorf	5 und 6;
Nordwestuckermark	Gollmitz	1, 2, 3, 4 und 6;
Nordwestuckermark	Groß - Sperrenwalde	4;
Nordwestuckermark	Klein - Sperrenwalde	1;
Nordwestuckermark	Kröchlendorff	1;
Nordwestuckermark	Thiesort - Mühle	1;
Prenzlau	Güstow	2;
Prenzlau	Prenzlau	29 und 30;
Nordwest - Uckermark	Horst	1.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in der Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 4 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 mit den Blattnummern 1 bis 25 aufgeführten Liegenschaftskarten. Zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke ist eine Flurstücksliste als Anlage 3 beigefügt.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Zone 1 als Naturentwicklungsgebiet festgesetzt, die der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in dem Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Die Zone 1 umfasst rund 46 Hektar und liegt in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Boitzenburger Land	Berkholz	1;
Nordwestuckermark	Gollmitz	3;
Nordwestuckermark	Kröchlendorff	1;
Nordwestuckermark	Klein - Sperrenwalde	1.

Die Grenze der Zone 1 ist in der in Anlage 2 Nummer 1 genannten Übersichtskarte, in den in Anlage 2 Nummer 2 genannten topografischen Karten mit der Blattnummer 3 und den in Anlage 2 Nummer 3 genannten Liegenschaftskarten mit den Blattnummern 13 und 14 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist
1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Erlenbruchwälder und Moorgehölze, der Braunmoos-, Seggen- und Röhrichtmoore, der Quellmoore, des Grünlandes trockener bis nasser Ausprägung sowie der Grundrasen-, Schwimmblatt- und Tauchflurengesellschaften eutropher Seen;
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, insbesondere Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Steifblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Trollblume (*Trollius europaeus*), Zungenhahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Fiebertee (*Menyanthes trifoliata*), Krebssehne (*Stratiotes aloides*) und Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*);

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Lilagold Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*), Gemeines Grünwidderchen (*Adscita statices*), Violetter Feuerfalter (*Lycaena alciphron*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Schmerle (*Barbatula barbatula*);
4. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, geprägt durch das naturnahe Fließgewässer „Strom“ mit angrenzenden Biotopkomplexen, wie Bruchwäldern, Eichenhutewäldern, Mooren, Kleingewässern und Teichen sowie extensiv bewirtschafteten Wiesen- und Weideflächen;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als überregionaler Biotopverbund zwischen dem Naturschutzgebiet „Jungfernheide“ und der Uckerniederung.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG, insbesondere Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Kranich (*Grus grus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope;
2. eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Stromgewässer“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 - a) natürlich eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (*Molinion caeruleae*), naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*), kalkreichen Niedermooren, Kalktuffquellen (*Cratoneurion*), feuchten Hochstaudenfluren, Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) sowie subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwäldern als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - b) Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* sowie Moorwäldern als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - c) Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Eichenheldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) sowie Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

- d) Sumpfglanzkräuter (*Liparis loeselii*) als Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/ EWG), einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen ist das Betreten des Gebietes außerhalb von Bruchwäldern, Röhrrieten, Feuchtwiesen, Mooren und Fließgewässern zum Zweck der Erholung sowie des Sammelns von Pilzen und Wildfrüchten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 12 jeweils nach dem 30. Juni eines jeden Jahres;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege und außerhalb der Waldbrandwundstreifen zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit nicht motorisierten Fahrzeugen außerhalb der Wege sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen. Hinsichtlich des Fahrens mit gespannten Fahrzeugen gelten darüber hinaus die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
12. Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper aller Art zu benutzen;
13. zu baden oder zu tauchen;

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle, Rückstände aus Biogasanlagen) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen, wie zum Beispiel Schlempe) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen, nachzusäen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
 1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Rohfutter verwertenden Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle, Rückstände aus Biogasanlagen mit Nassvergärung oder Sekundärrohstoffdünger im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 17 einzusetzen,
 - b) auf Grünland § 4 Absatz 2 Nummer 23 und 24 gilt. Bei Narbenschäden ist eine unbruchlose Nachsaat von Grünland zulässig,
 2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

- a) eine Nutzung der Laubwälder einzelstamm- bis truppweise erfolgt,
 - b) in Misch- und Nadelwäldern Holzerntemaßnahmen, die den Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren, nur bis zu einer Größe von maximal 0,5 Hektar zulässig sind,
 - c) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten in gesellschaftstypischen Anteilen unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - d) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
 - e) das Befahren des Waldes nur auf Wegen oder Rückegassen erfolgt,
 - f) der Boden unter Verzicht auf Pflügen und Umbruch bearbeitet wird; ausgenommen ist eine streifenweise, flachgründige, nicht in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung zur Unterstützung von Verjüngungsmaßnahmen,
 - g) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit mehr als 35 Zentimetern Durchmesser in 1, 30 Metern Höhe über dem Stammfuß und einer Mindesthöhe von fünf Metern nicht gefällt werden und liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser über 65 Zentimetern am stärkeren Ende) im Bestand verbleibt,
 - h) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent am aktuellen Bestandsvorrat zu sichern ist, sofern vorhanden, mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 Zentimetern in 1, 30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Absterben aus der Nutzung genommen sein müssen,
 - i) § 4 Absatz 2 Nummer 17 und 23 gilt;
3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
- a) in allen Gewässern Besatzmaßnahmen nur mit heimischen Arten durchgeführt werden und der Besatz mit Karpfen unzulässig ist,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers weitgehend ausgeschlossen ist,
 - c) § 4 Absatz 2 Nummer 19 gilt;
4. Bachforellenlaicher innerhalb der Zone 1 mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde abzufischen;
5. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
- a) die Angelfischerei am Tanksee nur vom Boot und von den Stegen aus zulässig ist,
 - b) die Angelfischerei am Rummelpforter Mühlenteich sowie an den Großsperrwalder Kleingewässern unzulässig ist,

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

- c) am „Strom“ im Abschnitt vom Rummelpforter Mühlenteich bis Einmündung in den Gollmitzer Mühlenteich die Angelfischerei untersagt ist und im übrigen Verlauf des „Stroms“ in Form der Flug- und Spinnangelei mit künstlichen Ködern erfolgt sowie
 - aa) der „Strom“ nur zur Bergung von Gerät und Landung von Fischen betreten werden darf,
 - bb) die untere Naturschutzbehörde zum Erreichen des Schutzzwecks nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bestimmte Ufer- und Fließgewässerabschnitte für die Ausübung der Angelfischerei sperren kann,
 - d) die Angelzeit eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine Stunde nach Sonnenuntergang endet,
 - e) § 4 Absatz 2 Nummer 12, 19 und 20 gilt;
6. Maßnahmen der Bestandsregulierung in der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
- a) die Bestandsregulierung von Schalenwild durch drei eintägige Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Januar eines jeden Jahres erfolgt. Die Durchführung der Gesellschaftsjagden ist jeweils eine Woche vorher schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Durchführung einer zusätzlichen Gesellschaftsjagd ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
 - b) das Aufstellen transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen;
- im Übrigen ist die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd sowie die Anlage von Kirrungen, Fütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern verboten;
7. für den Bereich der Jagd außerhalb der Zone 1:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,
 - bb) die Fallenjagd mit Lebendfallen erfolgt und in einem Abstand von 100 Metern zum Gewässerufer verboten ist, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - cc) keine Baujagd in einem Abstand von 100 Metern vom Ufer aller innerhalb des Schutzgebietes liegenden Gewässer vorgenommen wird,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - c) das Aufstellen transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen,
 - d) die Anlage von Kirrungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und des in § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a genannten Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“.

Im Übrigen bleiben Wildfütterungen sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

8. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege;
 9. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;
 10. der Betrieb von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;
 11. die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, sofern diese nicht unter die Nummern 7 und 8 fallen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 12. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 13. das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten in geringen Mengen für den persönlichen Gebrauch nach dem 30. Juni eines jeden Jahres;
 14. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 15. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 16. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen, touristische Informationen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;
 17. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Rundwanderwege im Boitzenburger Tiergarten;
 18. das Winterrodeln auf dem Weinberg im Boitzenburger Tiergarten;
 19. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. im Boitzenburger Tiergarten sollen die Hutewälder, naturnah strukturierte Eichen-, Hainbuchen- und Rotbuchenwälder durch forstliche Maßnahmen, insbesondere der Freistellung von Altbäumen, der Pflanzung von Eichen, der Entnahme von Fichten, entsprechend ihren natürlichen Standorten entwickelt werden;
2. im gesamten Stromtal soll die natürliche Waldentwicklung in Richtung Auen- und Erlen-Eschenwälder und Rotbuchenwälder lehmiger und bodensaurer Standorte sowie im Bereich von Kröchlendorff naturnah strukturierter Stieleichenmischwälder gefördert werden;
3. im Boitzenburger Tiergartenteich wird der Rückbau der Stauanlage (ehemalige Beregnungsstation) und der Einbau einer Fischaufstiegshilfe angestrebt;
4. an den Großsperrrenwalder Kleingewässern und am Tanksee soll der Wasserstand durch das Setzen von Sohlschwellen erhöht werden;
5. durch den Verschluss von Rohrleitungen, das Setzen von Sohlschwellen am Straßendurchlass Gollmitz und an der Thiesorter Mühle sowie Grabenverfüllungen in Torfbereichen sollen die Moore im Stromtal in ihrer natürlichen Funktion wiederhergestellt werden;
6. an den Trockenhängen bei Berkholz, Gollmitz und Mühlhof sowie in den Horster Bergen sollen Pflegemaßnahmen, insbesondere Entbuschungen, durchgeführt werden;
7. zur Pflege der Pfeifengraswiesen und Sumpfglanzkräutbestände südlich von Berkholz soll eine späte Mahd mit Beräumung des Mähgutes durchgeführt werden;
8. die Entwicklung der Sölle in der Berkholzer Feldflur, insbesondere die Wiederherstellung des Wasserkörpers durch Entschlammung und das Verschließen und Verlegen von Abflüssen sowie die Senkung der Stoffeinträge im Rahmen einer extensiven Bewirtschaftung wird angestrebt;
9. zum Schutz des „Stroms“ vor Erosion und Stoffeinträgen wird die Umwandlung von Acker in Grünland angestrebt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ 31 bis 33 und 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

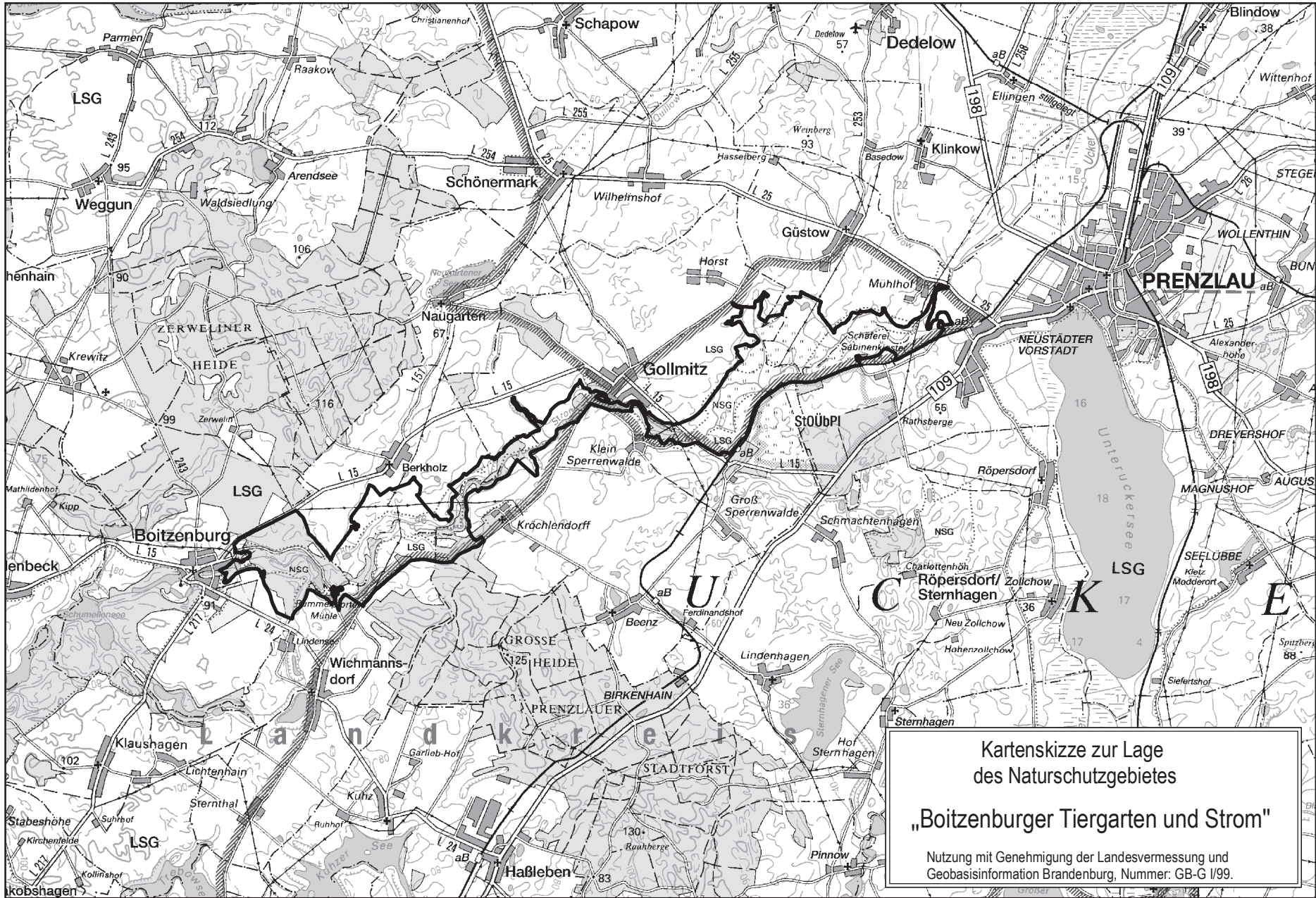
Inkrafttreten

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 tritt am 1. Juli xx in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack



Kartenskizze zur Lage
 des Naturschutzgebietes
„Boitzenburger Tiergarten und Strom“
 Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung und
 Geobasisinformation Brandenburg, Nummer: GB-G I/99.

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

1. *Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000
Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boitzenburger Tiergarten und Strom“
Unterzeichnung
unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), am

2. Topografische Karten im Maßstab 1: 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boitzenburger Tiergarten und Strom“	
Blatt- nummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des (MUGV), am
2	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des (MUGV), am
3	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des (MUGV), am
4	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des (MUGV), am

3. Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 2 500

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boitzenburger Tiergarten und Strom“			
Blatt- nummer	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
1	Gollmitz Güstow Horst	1 2 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
2	Gollmitz Güstow	1 2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
3	Güstow Prenzlau	2 30	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
4	Güstow Prenzlau	2 30	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

5	Gollmitz	3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
6	Gollmitz Klein-Sperrenwalde	3, 4, 6 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
7	Gollmitz Klein-Sperrenwalde	4 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
8	Gollmitz Groß-Sperrenwalde Güstow Thiesort-Mühle	1, 2 4 2 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
9	Gollmitz Groß-Sperrenwalde Güstow Prenzlau Thiesort-Mühle	1 4 2 29, 30 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
10	Güstow Prenzlau	2 29, 30	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
11	Prenzlau	30	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
12	Berkholz	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
13	Berkholz Gollmitz Klein-Sperrenwalde Kröchlendorff	1 3 1 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 2. November 2010
14	Gollmitz Klein-Sperrenwalde	3, 4 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
15	Gollmitz Klein-Sperrenwalde	2, 4 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
16	Gollmitz	2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

	Groß-Sperrenwalde	4	mer 21 des MUGV, am
	Klein-Sperrenwalde	1	
17	Boitzenburg	4, 6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
18	Berkholz	3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
	Boitzenburg	4	
19	Berkholz	2, 3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
	Wichmannsdorf	5	
20	Berkholz	1, 2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
	Kröchlendorff	1	
	Wichmannsdorf	5	
21	Berkholz	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
	Klein-Sperrenwalde	1	
	Kröchlendorff	1	
22	Boitzenburg	4, 6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
23	Berkholz	3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
	Boitzenburg	4	
	Wichmannsdorf	6	
24	Berkholz	3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
	Boitzenburg	4	
	Wichmannsdorf	5, 6	
25	Kröchlendorff	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am
	Wichmannsdorf	5	

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Gemarkung	Flur	Flurstück
Berkholz	1	12 anteilig, 13, 14 anteilig, 15, 21 anteilig, 22 anteilig, 23 bis 26, 42 anteilig, 44 anteilig
	2	62 anteilig, 63, 64 anteilig, 71, 72 anteilig, 76 anteilig, 77 anteilig, 78, 79, 80 anteilig, 81 anteilig, 83/1, 83/2 anteilig, 84, 85 anteilig, 86 bis 98
	3	10/3, 10/4, 10/5 anteilig, 10/6, 10/7, 11/1 bis 11/5, 12 bis 14, 15/1 anteilig, 21 anteilig, 24, 25
Boitzenburg	4	10/1, 10/2, 11 bis 15, 16 anteilig, 17/6, 18, 20, 24 anteilig, 26 anteilig
	6	65 bis 72, 123 anteilig, 138 anteilig, 139 anteilig, 140 bis 142, 144/1, 148/2, 181 anteilig, 200 anteilig, 206 anteilig, 287, 295 anteilig, 296 anteilig, 297 anteilig, 298
Gollmitz	1	52 anteilig, 53 anteilig, 54, 55 anteilig, 56 anteilig, 57, 62 anteilig, 63 anteilig, 64 anteilig, 65 anteilig, 66 anteilig, 67 bis 69, 70 anteilig, 71 anteilig, 72 anteilig, 73, 74, 75 anteilig, 77 bis 140, 141 anteilig, 142 anteilig, 143 anteilig, 144, 145, 146/1 anteilig, 146/2, 147 anteilig, 148 anteilig, 152 bis 156, 157 anteilig, 167 anteilig, 168 bis 187, 193 anteilig, 194 anteilig, 195 anteilig, 200, 201, 203 anteilig, 204, 205, 208 bis 217
	2	227 anteilig, 228 anteilig, 229 anteilig, 230 bis 247, 249 anteilig, 261/3 anteilig, 263/2 anteilig, 265, 266, 312, 313, 316, 318
	3	139/2, 142/2, 145 bis 149, 150/2, 151 bis 188, 189 anteilig, 191 anteilig, 202 anteilig, 203/1 anteilig, 203/2 anteilig, 204 anteilig, 231 bis 256
	4	38 anteilig, 39 anteilig, 40/5 anteilig, 41/2 anteilig, 44, 53 anteilig, 66 anteilig, 69 anteilig
	6	35, 36, 37 anteilig, 70 anteilig
Groß-Sperrenwalde	4	1 bis 105, 107 anteilig, 108 bis 115, 116/1, 116/2, 117 bis 122, 174 bis 199
Güstow	2	137/1 anteilig, 172 anteilig, 173/11 anteilig, 184 anteilig, 185 anteilig, 186 anteilig, 187 anteilig, 188 anteilig, 189 anteilig, 190 anteilig, 191 anteilig, 192 anteilig, 193 anteilig, 194 bis 198, 201/1, 202, 204/1, 205 bis 214, 217/1, 218, 219 anteilig, 230/3 anteilig, 230/4 anteilig, 230/5 anteilig, 237 anteilig, 238 anteilig, 239 bis 242, 243 anteilig, 244/2 anteilig, 245 bis 267, 275/1, 276 bis 309, 311/1, 312, 313, 314 anteilig, 315 anteilig, 316 anteilig, 321, 323, 324/1 anteilig, 351 bis 362, 365, 366
Horst	1	175 anteilig
Klein-Sperrenwalde	1	1 bis 19, 73 anteilig, 80 anteilig, 83 anteilig, 84 anteilig, 87 anteilig, 88 anteilig, 89 anteilig, 90 anteilig, 91 anteilig, 93 bis 126, 127 anteilig, 137, 138 bis 277, 279 anteilig, 386 bis 395, 405 anteilig, 411 anteilig, 414 anteilig, 417 anteilig, 420 anteilig, 423 anteilig, 426 anteilig, 429 anteilig, 432 anteilig, 435 anteilig
Kröchlendorff	1	1 bis 26, 27 anteilig, 28 bis 54, 71, 87 bis 89, 92, 94, 96 bis 100, 101 anteilig, 102 bis 107, 108 anteilig, 109 bis 119, 179 bis 192, 197 bis 204, 207, 208
Prenzlau	29	1, 2/1, 3 anteilig
	30	1 anteilig, 2 anteilig, 3 bis 17, 18 anteilig, 31 bis 38, 39 anteilig, 46

Öffentliche Auslegung vom 29. August 2011 bis zum 30. September 2011

		anteilig, 81 anteilig, 86 anteilig, 87 anteilig, 90, 91, 95, 97 anteilig, 98 anteilig
Thiesort-Mühle	1	1 bis 14
Wichmannsdorf	5	1 bis 15, 17/1, 17/2, 17/3, 18 anteilig, 19 bis 26, 40 bis 48, 50 anteilig
	6	2 anteilig, 3/2, 5/2, 7 anteilig, 8, 10 anteilig, 11 anteilig, 13/1, 13/2, 14 bis 26, 27/1 bis 27/3, 28, 34

Flächen der Zone 1

Gemarkung	Flur	Flurstück
Berkholz	1	24, 25, 26 anteilig
Gollmitz	3	150/2 anteilig, 151 bis 164, 232, 234 anteilig, 236 anteilig, 238 anteilig, 240 anteilig, 242 anteilig, 244 anteilig, 246 anteilig, 248 anteilig, 250 anteilig, 252 anteilig, 254 anteilig
Klein-Sperrenwalde	1	1 anteilig, 405 anteilig, 411 anteilig, 414 anteilig, 417 anteilig, 420 anteilig, 423 anteilig
Kröchlendorff	1	102 anteilig, 114, 119, 198, 200, 202, 204